

welche zur Civilliste gegeben wird, damit die Unterhaltung der königlichen Schlösser davon bewerkstelligt werden könne, gewiß mit der möglichsten Umsicht zu Werke gegangen worden ist. Ich glaube nicht, daß die Verabschiedung dieser Summe das Werk eines Augenblicks gewesen sein könne, sondern es ist namentlich dabei die Würde des Regenten, der Umfang der Gebäude und die Angemessenheit der Summe überhaupt berücksichtigt worden. Dann scheint mir auch der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Gablenz auf eine Veränderung der Verfassungsurkunde hinauszuweisen; denn offenbar würde eine andere Bestimmung in dieser Beziehung erfolgen müssen, es würde daraus eine Verfassungsänderung hervorgehen. Dann aber vermag ich auch darum dem Antrage nicht beizutreten, weil, wenn seine Voraussetzung gegründet wäre, die hohe Staatsregierung gewiß selbst Etwas davon gesagt haben würde, daß die 30,000 Thaler unzureichend wären, was gar nicht der Fall ist.

Abg. v. Gablenz: Ich muß dem geehrten Abgeordneten bemerklich machen, daß ich nicht von selbst auf diese Idee gekommen bin, sondern daß der Deputationsbericht es factisch nachweist und die Idee mir gegeben.

Präsident D. Haase: Ich muß die Kammer bitten, das Wort jedesmal an mich zu richten.

Abg. v. Gablenz: Ich habe noch ein Wort in Bezug auf die Verfassungsänderung zu bemerken: mein Antrag bezweckt und führt zu keiner dergleichen Veränderung.

Abg. Braun: Allerdings scheint mir hierbei in dem Antrage des Herrn Abg. v. Gablenz ein Antrag auf eine Verfassungsänderung zu liegen. Denn wenn in §. 22 der Verfassungsurkunde die Civilliste ausdrücklich auf 500,000 Thlr. verabschiedet ist, und wenn in diesen 500,000 Thlr. zugleich die Summe von 30,000 Thlr. für den Bauetat enthalten ist, so würde der Antrag darauf, daß dieser Etat erhöht werden solle, zugleich den Antrag enthalten, daß die Civilliste erhöht werden soll, und das soll, glaube ich, der Antrag des Herrn Abg. v. Gablenz bezwecken, wie er selbst nicht ganz unklar angedeutet hat. Meine Herren! Sie haben sich stets, wenn ein derartiger Antrag hervorgerufen wurde, dagegen erklärt, Sie haben befürchtet, daß Consequenzen daraus entstehen könnten, und diese Befürchtungen erlaube ich mir, Ihnen ins Gedächtniß zurückzurufen. Wenn wir das zugeben, so wird dadurch der erste Riß in unsere Constitution gemacht und mehre Risse werden bestimmt nachfolgen. Das glaube ich gewiß. Ferner hat man gesagt, daß man dadurch, wenn man diesen Etat erhöhe, dem Bedürfnisse, das unverkennbar sei, entsprechen werde. Allein, meine Herren, ich glaube, wenn Sie auch diesen Bauetat erhöhen, daß doch wieder Zeiten kommen werden, wo größere Reparaturen sich nothwendig machen und wo man höhere Bewilligungen in Anspruch nehmen wird. Wenn Sie noch 20 bis 30,000 Thaler zu dieser Summe hinzufügen, so werden dennoch die Fälle nicht ausbleiben, wo noch höhere Summen in Anspruch

genommen werden. Ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß das vergangene Jahr keineswegs von der Art ist, um eine Erhöhung der Civilliste eintreten zu lassen. Bergegenwärtigen Sie sich nur die Noth, die jetzt in den Städten und auf dem Lande in dem Handel und Gewerbe, wie im Landbau herrscht. Wollen Sie die Initiative ergreifen und eine Position erhöhen, deren Erhöhung gar nicht von der Staatsregierung beantragt worden ist? Es würde durch Sie selbst eine Summe bewilligt, die gar nicht postulirt worden, wenn Sie diesem Antrage Statt geben, und diese Praxis hat man zeither immer als nachtheilig in der Kammer anerkannt. Ich werde mich daher durchaus gegen diesen Antrag erklären.

Referent v. Thielau: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß hierbei keine Verfassungsänderung in Frage kommt. Ich erlaube mir, die betreffende §. 22 aus der Verfassungsurkunde vorzulesen: „Diese Summe ist als Equivalent für die den Staatscassen auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs überwiesenen Nutzungen des königlichen Domainengutes zu betrachten, und kann während der Regierungszeit des Königs weder ohne dessen Zustimmung vermindert, noch ohne die Bewilligung der Stände vermehrt, auch als wesentliches Bedürfniß zu Erhaltung der Würde der Krone zu keiner Zeit und auf keine Weise mit Schulden belastet werden.“ Das ist die einzige Bestimmung hierüber, und steht also in Hinsicht auf die Verfassung gar nicht entgegen, wenn die Stände eine Vermehrung, oder die Krone eine Verminderung eintreten lassen wollen. Ich wollte noch außerdem mir zu bemerken erlauben, daß, wenn die Deputation in ihrem Berichte sich solcher Ausdrücke bedient hat, die vielleicht Einem oder dem Andern nicht bestimmt genug erschienen sind, so fragen Sie sich selbst, welche andere Ausdrücke die Deputation hätte wählen sollen. Daß die Discussion über diesen Gegenstand zu den unangenehmsten gehört, ist augenscheinlich, sie übertrifft jedesmal Rechte und Verpflichtungen der Civilliste, deren Erörterungen nur unangenehm und mißlich sein können. Die Deputation hat die Verpflichtung gehabt, ihre Meinung hierüber auszusprechen; sie hat aber auch zu gleicher Zeit gesagt, daß sie nicht geglaubt habe, es sei ein specielles Eingehen auf diese Rechte und Verpflichtungen am Orte; sie hat geglaubt, es sei der Vertreter des Landes würdiger, keine genaue Erörterung über das Recht und die Pflicht anzustellen, wenn es sich zeigt, daß die Civilliste nicht zulange, dem augenblicklichen Bedürfnisse zu begegnen, und die Regierung selbst das Recht und die Pflicht nicht in Anspruch genommen hat. Der Antrag, wie ihn der Herr Abg. v. Gablenz mitgetheilt hat, scheint eine so unbedingte Zurückweisung nicht zu verdienen, wenn ich auch glaube, daß er zu unbestimmt und zu weit gestellt ist. Ich halte es nämlich für nothwendig und wünschenswerth, daß das Quantum, welches im Budget mit 2000 Thlr. jährlich auf dem Bauetat behufs wesentlicher Veränderungen und Neubauten an diesen Gebäuden aufgenommen, angemessen erhöht werde, damit extraordinaire Postulate zu diesem Behufe möglichst vermieden würden, und ich würde, wäre ich nicht Deputationsmitglied,